



Genehmigungsbescheid

vom 6. Dezember 2013
53.8851.3.8.1-§16-100/13-Ba

Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co KG
Am Hambuch 20
53340 Meckenheim
Stilllegung und Ersatz von Schmelzöfen





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50606 Köln

Genehmigungsbescheid

53.8851.3.8.1-§16-100/13-Ba

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Firma

Fritz Schmidt

Metallgießerei GmbH & Co. KG

Am Hambuch 20

53340 Meckenheim

auf ihren Antrag vom 26.06.2013, die Genehmigung erteilt, die Metallgießerei Anlage nach (Nr. 3.8.1 G/E Anhang 1 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände in Meckenheim, Gemarkung Meckenheim. Flur 1, Flurstücke 134, 577, 578, 704, zu ändern.

Die Genehmigung umfasst:

- Stilllegung und Demontage eines der 4 direktgasgefeuerten Schmelzöfen

- Stilllegung und Demontage von 2 der 4 vorhandenen Tiegelschmelzöfen inkl. Stilllegung deren Abgasführung zum Zentralkamin
- Errichtung und Betrieb eines erdgasdirektbeheizten Herdschmelzofens Nr. 40 in Halle 2 mit einem Fassungsvermögen von 10 t und einer Schmelzleistung von 2,8 t/h

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Firmengelände in Meckenheim, Am Hambuch 20, eine Metallgießerei.

Mit Schreiben vom 26.06.2013 beantragte die Firma Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG gem. §16 BImSchG die wesentliche Änderung ihrer Metallgießerei durch die o.a. Änderungsmaßnahmen.

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach § 1 i. V. m. Ziffer 3.8.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt. Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i V. m. Anhang I und Ziffer 10.1 des Verzeichnisses in Anhang II der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW S. 700) in der zur Zeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Rhein-Sieg-Kreis (Gesundheitsamt)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Regional- und Bauleitplanung (Stadt Meckenheim)
 - Bauaufsichtsamt (Stadt Meckenheim)
- Dezernat 53.3 (Anlagenüberwachung)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Metallgießerei ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 16.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Firma Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung) in der Fassung vom 26.11.2010.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) prognostiziert (siehe Teil 5 der Antragsunterlagen). Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und

Prognose von Geräuschemissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass durch die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten nachts Beurteilungspegel von max.

20 dB(A) (Ortslage Lüftelberg),

22 dB(A) (Aussiedlerhöfe) und

20 dB(A) (Forsthaus Lüftelberg)

zu erwarten sind.

Die für die Firma Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG als zulässig erachteter Gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Gemäß der Emissionsprognose (Teil 4 der Antragsunterlagen) werden die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen/Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen keine signifikante Veränderung der Emissions-/Immissionssituation ergeben. Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die unter dem Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Da beim Schmelz- und Gießvorgang keine Abwässer entstehen, bestehen aus Sicht des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln (Wasserwirtschaft) keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auch andere Bedenken bestehen hinsichtlich des Gewässerschutzes nicht.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die Metallgießerei ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff

nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UPVG am 16.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragsstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBl. I S. 2) in der zu Zeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.5 Planungsrecht

Es bestehen aus Sicht der Bauplanungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.6 Baurecht

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bestehen keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nach Prüfung des Vorhabens durch das Planungsamt des Rhein-Sieg-Kreises bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II keine Bedenken.

3.8 Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallrechtes bestehen keine Bedenken.

3.8 Gesundheitsschutz

Von Seiten des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Erreicht und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Beginn der Errichtung schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.5 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Immissionsschutz:

- 2.1 Zur Begrenzung der Emissionen werden im unverdünnten Abgas folgende Massenkonzentrationen festgelegt:

Schmelzbetrieb:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| b) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |

Im Schmelz- und Warmhalteofen darf nur Barrenmaterial sowie sauberes Kreislaufmaterial aus dem eigenen Druckgießbetrieb eingesetzt werden

- 2.2 Eine - von der nach Landesrecht zuständigen Behörde - bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzten Anlagen und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Emissionsprognosen oder für Beratungen).

- 2.3 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und ggf. jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- Die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn bei der Messung der Emissionen kein

Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diesen Wert überschreitet.

- Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen über das Ergebnis der Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen (z. B. Auslastung, Angaben zum Verbrauch von Brenn- und Einsatzstoffe, Temperaturen, Einrichtungen zur Emissionsminderung usw.), die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Der Messbericht muss der VDI 4220 (Anlage B in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130)) entsprechen.

- 2.4 Die gemäß Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Emissionsmessungen für die sind gemäß Ziffer 5.3.2.1. Absatz 5 TA Luft wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durch eine vom Betrieb unabhängige Messstelle unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten durchführen zu lassen. Auf Basis der Messergebnisse können die wiederkehrenden Messungen in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde vorübergehend ausgesetzt oder die Messintervalle verlängert werden.
- 2.5 In Absprache mit der Überwachungsbehörde kann auch auf einzelne Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Betriebsveränderungen sind in dem bestehenden Brandschutz- und Sicherheitskonzept der Metallgießerei zu berücksichtigen.
- 4.2 In brandschutztechnischer Hinsicht wird es für erforderlich gehalten, dass die bestehende Brandmeldeanlage auch auf die neuen Gegebenheiten angepasst wird. Mindestens sind bei der Neuaufstellung des Herdschmelzofens (in der Halle) an noch festzulegenden Stellen Druckknopfmelder zu installieren, die eine rechtzeitige Alarmierung im Brandfall gewährleisten.
- 4.3 Für den taktischen Einsatz der Feuerwehr bei Brandereignissen oder bei sonstigen technischen Hilfeleistungen ist der im Brandschutzkonzept geforderte Feuerwehrplan in Absprache mit der Feuerwehr Meckenheim als Feuerwehreinsatzplan zu erweitern.
- 4.4 Nach der Inbetriebnahme ist der Feuerwehr Meckenheim Gelegenheit zu geben, sich mit dem Objekt vertraut zu machen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen, dass die Ortsbegehung stattgefunden hat.

III. Hinweise

1. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
2. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können. (wesentliche Änderung)
3. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder

schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der Überwachungsbehörde unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen.

4. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrW-/AbfG erfolgen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 328) in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 748) unter Anwendung der Tarifstelle 15.a.1.1c) i.V.m. 15.a.1.1e) festgesetzt auf:

Gebühren nach Tarifstelle 15.a.1.1b)	2.303,00 Euro
Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 GebG NRW	41,32 Euro
<hr/>	
insgesamt:	<u>2.344,32 Euro</u>

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf eines der im Anschreiben angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzeichens _____ zu überweisen.

Die Gebührenberechnung im Einzelnen entnehmen Sie bitte der beigefügten Kostenfestsetzung

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz; 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 06.12.2013

Im Auftrag

(Baulig)